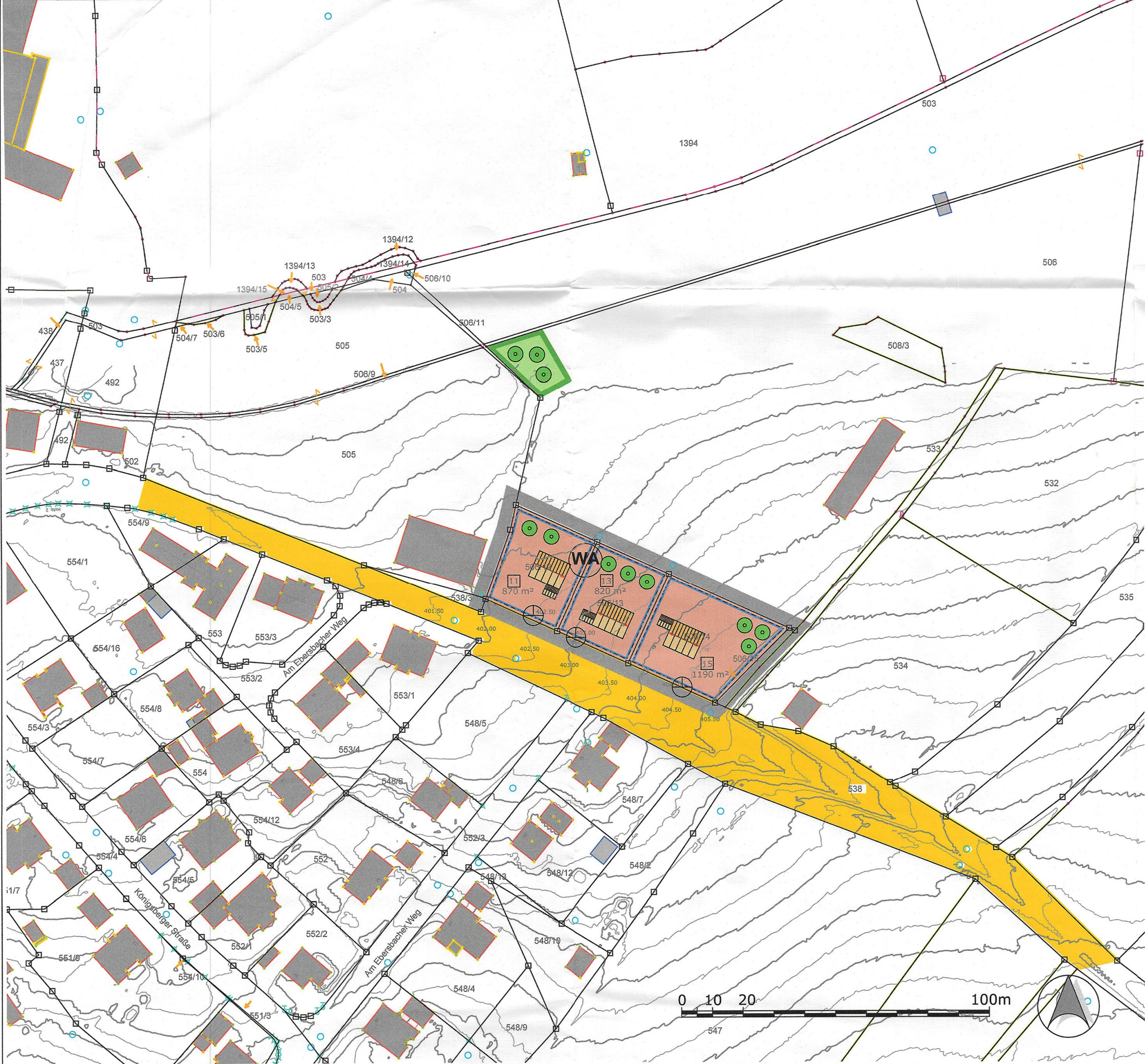




A) Planzeichnung M 1:1000

1. Grenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA) §4 BauNVO

3. Maß der baulichen Nutzung

GRZ = 3.1 Die maximal zulässige Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO wird mit 0,4 festgesetzt.

3.2 Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse für die Hauptanlagen nach § 20 Abs. 1 BauNVO wird mit maximal 2 Vollgeschossen festgesetzt.

Nebenanlagen als Gebäude sowie Garagen und Carports dürfen nur in eingeschossiger Bauweise errichtet werden.

4. Baugrenzen, Abstandsflächen, Bauweise

4.1 Baugrenze nach § 23 BauNVO.

4.2 Es gelten die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung

4.3 Für alle Bauflächen im Geltungsbereich gilt die offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO

4.4 Zwingend vorgeschriebene Firstrichtung der baulichen Anlagen entsprechend nebenstehendem Planzeichen

5. Baugestaltung Hauptgebäude

5.1 Höhenlage baulicher Anlagen
Die OK FFb (Oberkante Fertigfußboden) der baulichen Anlagen sind auf das Niveau des Bezugspunktes, laut nebenstehendem Planzeichen, der Erschließungsstraße zu legen.
(Bezugspunkt=Zufahrtsbereich)
Eine Höhendifferenz bis 0,50 m ist zulässig.

5.2 Folgende Dachformen sind im Geltungsbereich zulässig:
- Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 24° und 46°
- Pultdächer mit einer Dachneigung zwischen 3° und 20°
- Walm- und Zeltedächer mit einer Dachneigung zwischen 18° und 24°

5.3 Zulässig sind Dacheindeckungen im Farbspektrum rot, rotbraun, braun oder anthrazit. Zulässig ist zusätzlich eine extensive Dachbegrünung.
Sofern Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen, sind diese nur mit einer geringen Beschichtung zu verwenden, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Niederschlagswasser zu vermeiden.

5.4 Die Gebäudehöhe darf inklusive Dachaufbau maximal folgende Höhe erreichen, bezogen jeweils auf die maximal zulässige OK FFb lt. obenstehender Ausführung:
- bei Gebäuden mit Sattel-, Walm- oder Zeltedach: 8,50 m
- bei Gebäuden mit Pult- und Flachdächern: 8,00 m

5.5 Grelle und intensive sowie leuchtstarke Farben sind für die Fassaden ausgeschlossen.

5.6 Fassaden:
Die Gebäudefassaden sind zur Einbindung in das Ortsbild als Putzfassade auszubilden. Verschalungen mit Holz als gestaltendes Element sind bis zu 30% der Fassadenfläche zulässig.

6. Garagen und Nebenanlagen

6.1 Die Höhe von Garagen und Nebengebäuden wird festgesetzt mit max. Firsthöhe 4,50m + mittlere Wandhöhe bis zu 3,0m ab OK FFb laut 5.1. und Art. 6 Abs. 7 Nr. 1 BayBO.

6.2 Stellplätze sind entsprechend der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung herzustellen und nachzuweisen. Ein Mindestabstand von 6,00 m zwischen Garage und Grundstücksgrenze ist dabei freizuhalten. Die Zufahrt zur Garage darf nicht als Stellplatz angerechnet werden

6.3 Bei Stellplätzen und Zufahrten sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30% Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.

6.4 Dachform und Dachneigung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Flachdächer in begrünter Form sind immer zulässig.

6.5 Gebäudeunabhängige Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren sowie Kleinwindkraftanlagen sind nicht zulässig.

7. Beleuchtung der Außenanlagen

Für die Außenbeleuchtung ist ausschließlich insektenfreundliches Licht zu verwenden. Die verwendeten Leuchten sind nach oben abzuschirmen. Als Leuchtmittel sind z.B. LED-Lampen mit einem warm-weißen Licht einzusetzen, die im Lichtspektrum keinen oder nur einen sehr geringen Anteil an Wellenlängen unter 800 nm aufweisen.
Auch die Beleuchtung von Werbeanlagen ist ggf. entsprechend auszubilden.

8. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Oberhalb der Traufe sind Werbeanlagen unzulässig. Die Werbefläche darf max. 1,5 m² betragen. Werbepylone und Fahnenmasten sind ausgeschlossen.

9. Einfriedungen

9.1 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig. An Sichtdreiecken nach RSA und Straßeneinmündungen darf die Höhe nicht mehr als 0,80m betragen.

9.2 Die Errichtung von Zaunsockeln ist nicht zulässig. Unterhalb der Zaunkante muss mindestens 15 cm Abstand zur Geländeoberfläche verbleiben.

Der Verlauf der Zäune ist dem natürlichen Gelände anzupassen. Mauern zur Einfriedung sind ebenso wie Drahtschotterkörbe (Gabionen) nicht zulässig.

Bei Doppelstabgitterzäunen sind Sichtschutzstreifen aus Kunststoff unzulässig.

10. Gestaltung des Geländes

10.1 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Basis hierfür ist das vorhandene Gelände laut Darstellung der Höhenschichten im Bebauungsplan

10.2 Stützmauern aus Beton oder Mauersteinen sowie Trockenmauern sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,00 m zulässig. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass kein Oberflächenwasser auf das Nachbargrundstück abgeleitet wird.

11. Grünordnung

11.1 Je angelegter 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens 1 Baum lt. Artenliste (zusätzlich zur notwendigen Ausgleichsfläche) zu pflanzen. Die Lage auf dem Grundstück ist frei wählbar.

11.2 Gärten und Vorgärten sind gärtnerisch und je nach Anlage naturnah und extensiv zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. "Schottergärten" und Kunstrasenflächen sind entsprechend Art. 7 BayBO nicht zulässig.

11.3 Ausgleichsfläche

Anlage einer Streuobstwiese, je 100 m² mind. 1 heimischer Laubbaum als Hochstamm, Regionale Sorten, Pflanzqualität mind. 10-12 cm Stammumfang.

11.4 Artenliste (s. Artenliste: Gehölzverwendung im Landkreis Amberg-Sulzbach, LRA Amberg-Sulzbach)
Großbäume (Bäume 1. Ordnung):
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Tilia cordata Winter-Linde
Acer platanoides Spitz-Ahorn Tilia platyphyllos Sommer-Linde
Quercus robur Stiel-Eiche Ulmus glabra Bergulme
Mittelgroße Bäume (Bäume 2. Ordnung):
Acer campestre Feld-Ahorn Prunus avium Vogelkirsche
Carpinus betulus Hainbuche Pyrus communis Holzbirne
Populus tremula Zitterpappel Sorbus aucuparia Eberesche

Bäume mit Pflanzverpflichtung sind mindestens in der Qualität Hochstamm, 3xv, m.B., 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen. Alternativ sind auch Obstbäume, alte bewährte Sorten als Hochstamm zulässig, Stammumfang hier mind. 10-12 cm

Sträucher:

Cornus sanguinea, Coryllus avellana, Crataegus laevigata, Crataegus monogyna, Eionymus europaeus, Lonicera xylostea, Prunus spinosa, Ribes rubrum, Rosa canina, Rosa rubiginosa, Rubus fruticosus, Rubus idaeus, Salix caprea, Sambucus nigra, Sambucus racemosa, Vaccinium myrtillus

11.5 Pflege/Unterhaltung: Die Anlagen der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind spätestens in der nach Bezug der Baumaßnahme folgenden Pflanz- und Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzungen ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicher zu stellen.

Mahd mit Abtransport des Mähgutes auf der gesamten Fläche (2-3 mal im Jahr; hierbei muss der 15.6. als Mahdzeitpunkt nicht unbedingt eingehalten werden. Im Zeitraum von circa 3 Jahre. Es wird empfohlen die Ansaat der autochthonen Wiesenmischung erst nach dieser Ausagerungsphase durchzuführen.

Nach dieser Entwicklungsphase und Ansaat des autochthonen Extensivwiesensaatgutes kann zur normalen Pflege übergegangen werden. Diese sollte als 1-2 malige Mahd ab dem 15.6. erfolgen.

11.6 Zu benachbarten, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände zu berücksichtigen.

12. Oberflächenwasser

12.1 Das Niederschlagswasser von privaten Grünflächen ist möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern (auf die Niederschlagswasserfreistellungs-verordnung wird verwiesen)

12.2 Es kann wild abfließendes Wasser bei Starkregeneignissen oder Schneeschmelze auftreten. Eine Ab- und Umlenkung wild abfließenden Wassers zum Nachteil Dritter darf nicht erfolgen (§37 WHG).

12.3 Genaue Angaben zum Grundwasserstand sind nicht bekannt. Es wird deshalb empfohlen, Keller oder vergleichbare bauliche Anlagen wasserdicht auszuführen. Das bedeutet aber, dass alle Öffnungen sowie Leitung- und Rohrdurchführungen wasserdicht oder anderweitig geschützt sein müssen.

12.4 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser punktuell auf Nachbargrundstücke abgeleitet wird.

13. Immissionsschutz

13.1 Immissionen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Durch die sach- und fachgerechte Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen im unmittelbaren Anschluss an den Geltungsbereich sowie in der direkten Nachbarschaft können kurzzeitige und wiederkehrende Beeinflussungen auf den Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Diese Beeinträchtigungen sind ersatz- und entschädigungslos hinzunehmen.

C) Hinweise/ Nachrichtliche Übernahmen

bestehende Grundstücksgrenzen

bestehende Gebäude

bestehende Flurstücksnummer

öffentliche Verkehrsfläche

Höhenschichtlinien, Bestandsgelände

Hausnummern mit Größe, zur Orientierung

Vorgeschlagener Hauptbaukörper mit Firstrichtung siehe Festsetzungen

Vorgeschlagene Garagen

1. Energieversorgung, Leitungsverlegung, Schutzabstände

1.1 Die Versorgungsträger werden rechtzeitig vor Baubeginn über die Erschließungsmaßnahmen informiert, um eine koordinierte Leitungsverlegung zu ermöglichen.

2. Altlasten

Im Bereich des Bebauungsplans liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor. Sollten bei Geländearbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittelungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz). Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen und ggf. bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

3. Bodendenkmäler

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 7 und 8 BayDschG) Art. 8 Abs. 1 BayDschG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDschG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4. Artenschutz

Bei geplanten Eingriffen sind die Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes zwingend zu beachten und ein zu halten.

5. Emissionen

Belästigungen und Beeinträchtigungen aufgrund des im Umgriff befindlichen Südlagers Vileck des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr sind entschädigungslos zu dulden."

6. Bodenentwässerungseinrichtungen

Bodenentwässerungseinrichtungen sind derzeit im Planungsgebiet nicht bekannt, sollten im Zuge der Baumaßnahmen Drainagen aufgefunden werden, müssen diese umgelegt oder wiederhergestellt werden.

6. Wirtschaftswege

Die Zufahrten zu den verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden sollten für die heute üblichen Landmaschinen gewährleistet bleiben.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 13. SEP. 2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauBG die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14. SEP. 2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 1. NOV. 2023 hat in der Zeit vom 1. NOV. 2023 bis 15. NOV. 2023 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 1. NOV. 2023 hat in der Zeit vom 1. NOV. 2023 bis 15. NOV. 2023 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am 22. JAN. 2024 gebilligten Fassung vom 22. JAN. 2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauBG in der Zeit vom 15. JAN. 2024 bis 15. FEB. 2024 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am 22. JAN. 2024 gebilligten Fassung vom 22. JAN. 2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in der Zeit vom 15. JAN. 2024 bis 15. FEB. 2024 öffentlich ausgelegt.

6. Die Stadt Vileck hat mit Beschluss des Stadtrats vom 18. NOV. 2024 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauBG in der Fassung vom 18. NOV. 2024 als Satzung beschlossen.

Vileck, den 18. NOV. 2024

1. Bürgermeister Hans-Martin Schertl

7. Ausgefertigt

Vileck, den 18. NOV. 2024

1. Bürgermeister Hans-Martin Schertl

7. Ausgefertigt

Vileck, den 18. NOV. 2024

1. Bürgermeister Hans-Martin Schertl

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 28. JUNI 2024 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauBG ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden des Marktes zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauBG und die §§ 214 und 215 BauBG wird hingewiesen.

Vileck, den 28. JUNI 2024

1. Bürgermeister Hans-Martin Schertl

Für die Planung:

Sulzbach-Rosenberg, den 18. NOV. 2024

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB